

## **Bekanntmachung**

### **des Wahlleiters zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder am 14. September 2025**

#### **1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nach § 10 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder (WahlO) fordere ich hiermit für die Integrationsratswahlen 2025 auf, zur Wahl dieser Mitglieder am 14. September 2025 Listenwahlvorschläge oder Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern einzureichen. Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können, sollten die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, jedoch

**spätestens bis zum 07. Juli 2025, 18:00 Uhr** (69. Tag vor der Wahl)

bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters, Stabsstelle Wahlen, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homburg), Zimmer 12 eingereicht werden.

#### **2. Wählbarkeit**

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Punkt 3 sowie alle Bürgerinnen und Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- b) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### **3. Wahlberechtigung**

##### **3.1. Wahlberechtigt ist, wer**

- a) nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr.104), erworben hat.

##### **3.2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag**

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten,
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Duisburg ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerberinnen oder Asylbewerber sind.

#### **4. Wahlvorschläge**

##### **4.1. Art der Wahlvorschläge / Wahlvorschlagsberechtigte**

Nach § 10 Absatz 1 WahIO können Wahlvorschläge von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede bzw. jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

##### **4.2. Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung**

Als Wahlbewerberin und Wahlbewerber kann jede nach Punkt 2 wählbare Person benannt werden, sofern sie die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber können Stellvertretungen benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 - 5 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), sodass an die Stelle der verhinderten gewählten Person, die oder der für sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber tritt, falls eine solche bzw. ein solcher nicht benannt ist bzw. diese oder dieser auch verhindert ist, die oder der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern kann eine Stellvertretung benannt werden, welche bzw. welcher die Bewerberin oder den Bewerber im Falle ihrer oder seiner Wahl vertreten und im Falle ihres oder seines Ausscheidens ersetzen kann. Für die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten dieselben Regeln wie für die Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber.

Auf dem entsprechenden Vordruck werden auch die Erklärungen über die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Punkt 2 abgegeben. Eine entsprechende Wählbarkeitsbescheinigung erteilt die Gemeinde ggf. von Amts wegen und fügt sie dem Wahlvorschlag bei.

##### **4.3. Unterzeichnung des Wahlvorschlags**

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein.

Parteien und Wählergruppen, die nicht im Rat oder dem Integrationsrat, seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen vertreten sind können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm haben und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist

Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vornamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung, die E-Mail-Adresse oder Postfach und die Telefonnummer der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin“ bzw. „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin bzw. des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson jeweils mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer bezeichnet sein.

#### **4.4. Einreichung des Wahlvorschlags**

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlbehörde bereithält.

**Wahlvorschläge können bis zum 07. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters, Stabsstelle Wahlen, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homburg) eingereicht werden. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.**

#### **4.5. Mängelbeseitigungsverfahren**

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge vor. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauenspersonen auf, die Mängel bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beseitigen. Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle Wahlvorschläge zur Entscheidung vor.

#### **4.6. Unterstützungsunterschriften**

Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern, die nicht im Rat oder dem Integrationsrat seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen vertreten sind, müssen außerdem für die Integrationsratswahl 2025 von **60 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Formblätter für Unterstützungsunterschriften). Die Formblätter werden von dem Wahlleiter ausgestellt. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Bei Mehrfachunterzeichnungen bleibt ausschließlich die zuerst eingereichte Unterstützungsunterschrift der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners gültig. Dabei sind Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben.

Die Wahlbehörde erteilt ggf. von Amts wegen jeweils eine Bescheinigung über die Wahlberechtigung und fügt sie den eingereichten Unterstützungsunterschriften bei.

## **5. Zulassung und Bekanntmachung**

Der Wahlausschuss entscheidet für die Integrationsratswahl 2025 spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter mit den in 4.3. genannten Merkmalen, mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit und der Telefonnummer öffentlich bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberin bzw. des Bewerbers anzugeben.

Die Entscheidung des Wahlausschusses ist für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl endgültig. Die Möglichkeit der Wahlprüfung nach der Wahlordnung bleibt davon unberührt.

## **6. Vordrucke**

Die oben genannten Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge werden auf Anforderung von der Stabsstelle Wahlen, Zimmer 12, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg), kostenlos nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 0203/283-3333 (E-Mail: [wahlrecht@stadt-duisburg.de](mailto:wahlrecht@stadt-duisburg.de)) ausgegeben bzw. in ausgedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Für die Bestellung der Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe oder der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

Die Wählbarkeitsbescheinigungen für die Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag sowie auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift werden kostenfrei von der vorgenannten Dienststelle erteilt.

Duisburg, den 06.01.2025

Der Wahlleiter

M u r r a c k  
Stadtdirektor